



FAQ: Fragen und Antworten zur Einstiegsqualifizierung (EQ)

1. Welche Zielgruppe hat die EQ?

Die EQ richtet sich vor allem an junge Menschen mit eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, i.d.R. unter 25 Jahren. Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder das (Fach)Abitur besitzen, ist im begründeten Einzelfall möglich. Zudem handelt es sich bei EQ-Teilnehmenden um Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße über die Ausbildungsreife verfügen. Ziel ist ein nahtloser Übergang in eine Ausbildung zum Beginn des nächsten Ausbildungsjahres.

2. Wie lange dauert die EQ?

Die Dauer muss mindestens 4 Monate und kann maximal 12 Monate betragen.

Wie viele Monate konkret vereinbart werden, hängt von der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen im Einzelfall und vom Abstand bis zum kommenden Ausbildungsjahr ab. Die Förderdauer darf für denselben Jugendlichen insgesamt 12 Monate nicht überschreiten. Wurde bereits eine EQ in einem anderen Betrieb durchgeführt, wird die Förderzeit um die entsprechende Dauer reduziert.

3. Wann beginnt und endet die Förderung der EQ?

Für Jugendliche, die aus individuellen Gründen nur eingeschränkte Vermittlungsperspektiven haben und trotz bundesweiter Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, beginnt die Förderung ab dem 1. Oktober eines Jahres.

Jugendliche ohne die erforderliche Ausbildungsreife, lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche wie auch sogenannte „Altbewerber“ können bereits ab dem 1. August eines Jahres gefördert werden. Die Förderung endet in der Regel im Monat vor Beginn einer regulären betrieblichen Ausbildung, d.h. zum jeweiligen 31.07.! Über den genauen Förderzeitraum entscheidet die zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter.



4. Was ist bei der Durchführung einer EQ inhaltlich zu beachten?

Die EQ orientiert sich an den Ausbildungsinhalten anerkannter Ausbildungsberufe und ist aus fast allen Berufen ableitbar. Sie ist zudem entsprechend der Vorgaben des konkreten EQ-Bausteines durchzuführen.

5. Gibt es eine Vergütung für die EQ?

Ja. Die Agentur für Arbeit/das Jobcenter erstattet die Vergütung bis zu einer Höhe von 262,00 Euro monatlich zuzüglich eines Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von monatlich derzeit 135,00 Euro (Stand 01.01.2024).

Die Leistungen werden monatlich nachträglich gezahlt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter unverzüglich mitzuteilen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Ende der EQ-Förderung hat der Arbeitgeber an die zuständige Agentur für Arbeit/das zuständige Jobcenter eine Zusammenstellung über die an die EQ- Teilnehmenden gezahlte Vergütung sowie die eingezahlten Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.

Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung nach §54a des Dritten Sozialgesetzbuches teilnehmen, unterliegen nicht der gesetzlichen Regelung des Mindestlohnes.

6. Was müssen Unternehmen tun?

Der Fördermittelantrag „Antrag auf Leistungen für eine betrieblich durchgeführte Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III“ ist zwingend vor Beginn der EQ bei der zuständigen Agentur für Arbeit/ dem zuständigen Jobcenter zu stellen. Bei der Zuständigkeit gilt das Wohnortprinzip. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Unternehmen und EQ-Teilnehmende schließen einen Einstiegsqualifizierungsvertrag. Bei Minderjährigen sind die gesetzlichen Vertreter zu berücksichtigen. **Eine Kopie des Vertrages erhält die IHK Magdeburg.**

7. Was ist am Ende der EQ zu beachten?

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung wird durch das betriebliche Zeugnis bestätigt. Mit Einreichen der Kopie des betrieblichen Zeugnisses bei der IHK, mit welchem das Erreichen des vorgegebenen Qualifizierungszieles dokumentiert wird, erhält



der Jugendliche ein IHK- Zertifikat. Es enthält eine Erläuterung der einzelnen Bereiche, in denen der Jugendliche tätig war. Für das IHK-Zertifikat muss der Betrieb vier der sechs Beurteilungskriterien mit mindestens „ausreichend erkennbar“ bewertet haben.

Sollte die EQ vorzeitig beendet werden, sind die Agentur für Arbeit sowie die IHK Magdeburg unverzüglich zu informieren.

8. Gelten Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen auch für die Teilnehmenden an der EQ?

Ja, wenn die Jugendlichen die EQ in Unternehmen absolvieren, in denen ein Tarifvertrag gilt, der auch die Praktikumsvergütung regelt. Dann müssen sich die Unternehmen an die im Tarifvertrag verabredeten Vorschriften halten. Bei einer Bindung an den Tarifvertrag ist die Vereinbarung einer Vergütung in Höhe der aktuell geltenden Förderpauschale nicht möglich. Allerdings kann die Förderung dennoch in Anspruch genommen werden.

Existiert eine Betriebsvereinbarung, gilt sie grundsätzlich auch für die Teilnehmenden an einer Einstiegsqualifizierung. Allerdings ist zunächst zu prüfen, ob dort Regelungen über Praktikumsverhältnisse getroffen wurden.

9. Müssen sich die Jugendlichen einer Erstuntersuchung unterziehen?

Ja, wenn sie noch nicht 18 Jahre alt sind, gelten die §§ 32 f. JArbSchG, d.h. der Jugendliche muss innerhalb der letzten vierzehn Monate vor Eintritt in das Berufsleben von einem Arzt untersucht worden sein und dem Unternehmen muss eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung ausgehändigt werden.

10. Besteht während der EQ Berufsschulpflicht?

Die Berufsschulpflicht ist unabhängig von dem gewählten Ausbildungsberuf bzw. der daraus abgeleiteten Einstiegsqualifizierung. Allerdings sind die Regelungen zur Berufsschulpflicht in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Ob Jugendliche berufsschulpflichtig sind, richtet sich daher nach den jeweiligen Landesschulgesetzen.

Besteht eine Berufsschulpflicht, so können Jugendliche nur an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen, sofern der Besuch der Berufsschule sichergestellt ist oder eine Befreiung durch das zuständige Schulamt vorliegt.

11. Wann dürfen die Parteien den Vertrag kündigen?

Das Kündigungsrecht ist in §§ 22, 26 BBiG geregelt und wird im Vertrag genannt. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit von beiden Parteien ohne Einhaltung einer



Kündigungsfrist gekündigt werden. Konkrete Vorgaben für die Dauer der Probezeit wie beim Berufsausbildungsvertrag gibt es nicht. Sie sollte angemessen sein und sich nach der Dauer der EQ bemessen. Die Probezeit soll bei einer Einstiegsqualifizierung von 12 Monaten höchstens zwei Monate betragen.

Nach der Probezeit kann der Vertrag nur gekündigt werden a) aus einem wichtigen Grund. Dann ist keine Kündigungsfrist einzuhalten. b) vom Jugendlichen mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen möchte.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und den Kündigungsgrund enthalten. Eine sog. Kündigung aus wichtigem Grund ist nur wirksam, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erklärt wird, nachdem der wichtige Kündigungsgrund demjenigen bekannt wurde, der die EQ-Maßnahme beenden möchte.

12. Welche Ausschlusskriterien gibt es?

Es erfolgt keine Förderung, wenn der Jugendliche bereits im Betrieb (oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens) eine EQ durchlaufen hat. Zudem ist eine Förderung im Betrieb von Ehegatten, Lebenspartnern oder Eltern ausgeschlossen.

13. Wie ist der Jugendliche versichert?

Während der EQ besteht Versicherungspflicht (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- sowie gesetzliche Unfallversicherung). Der Arbeitgeber muss dem Fördermittelgeber innerhalb von drei Monaten eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung und die Versicherungsnummer vorlegen. Der Zuschuss zur Vergütung wird nur geleistet, wenn diese Auflage erfüllt ist. Das Unternehmen muss die EQ beim zuständigen Unfallversicherungsträger gemäß der §§ 121-129, 133 SGB VII anmelden.

14. Kann das Unternehmen den Jugendlichen nach der EQ in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernehmen?

Ja, das ist grundsätzlich möglich. Zwar verbietet das Teilzeit- und Befristungsgesetz im Regelfall, dass Arbeitnehmer befristete Verträge erhalten, die bereits zuvor bei demselben Arbeitgeber befristet beschäftigt waren. Das Verbot gilt aber nicht, wenn für die erste Befristung ein sogenannter sachlicher Grund vorlag. Bei einer einjährigen Einstiegsqualifizierung besteht ein solcher sachlicher Grund: Die Agentur für Arbeit/ das



Jobcenter gewährt die Förderung nur für den bestimmten Zeitraum. Bei einer anschließenden Übernahme in ein Arbeitsverhältnis wäre eine neue Befristung daher unschädlich.

15. Kann die erfolgreiche EQ auf ein nachfolgendes Ausbildungsverhältnis angerechnet werden?

Ja, die Ausbildung kann grundsätzlich aufgrund einer vorangegangenen Einstiegsqualifizierung um bis zu 6 Monate verkürzt werden. Dazu beraten im Einzelfall gern die zuständigen Ausbildungsberater/-innen der IHK.

16. Muss nach absolvierter EQ in einem nachfolgenden Ausbildungsverhältnis erneut eine Probezeit vereinbart werden?

Ja. Das Berufsbildungsgesetz fordert, dass eine Probezeit von mindestens einem bis höchstens vier Monate zu vereinbaren ist.

17. Ist die EQ in Teilzeit möglich?

Ja, die Gesetzesänderung zum 01.04.2024 macht eine EQ in Teilzeit ohne weitere Begründung möglich.

18. Was ist der Unterschied zwischen EQ, EQ+ und EQ++?

Die klassische Variante der Einstiegsqualifizierung bedeutet, die Teilnehmenden sind 5 Tage pro Woche im Unternehmen. Bei der EQ+ kommt ein Tag Berufsschulunterricht dazu, in dem Grundlagen gelehrt werden. Die EQ++ richtet sich an migrantische Jugendliche und ist aufgeteilt in 3 Tage Praktikum im Unternehmen, 1 Tag Berufsschulunterricht und 1 Tag Sprachförderung.

19. Welche Unterstützungsmöglichkeiten während der EQ gibt es?

Teilnehmende einer Einstiegsqualifizierung können bei entsprechendem Bedarf durch das BA-Instrument „Assistierte Ausbildung flexibel (ASA flex)“ gefördert werden. Weitere Informationen dazu auf magdeburg.ihk.de, Dok.-Nr. 5316682.